

STADT HENNEF (SIEG)

**Bebauungsplanes Nr. 01.39
- Hennef (Sieg) – Umbau Kreuzung
BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof -**

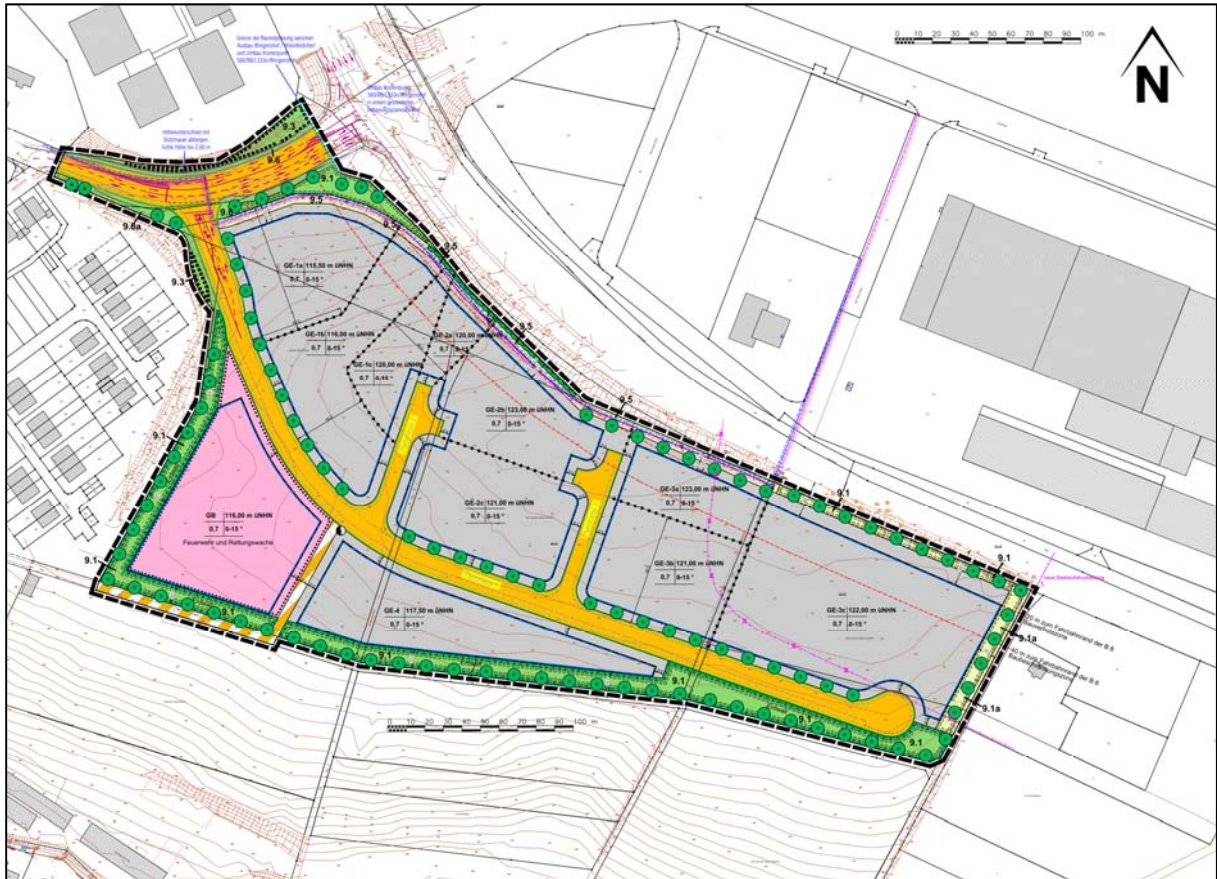
**Begründung
- Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand: 09.03.2017

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef hat am 18.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes **01.41 –Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen** beschlossen.



Bebauungsplan Kleinfeldchen, Fassung der erneuten Offenlage vom Februar 2016

Im Rahmen dieser Planungen wurden umfangreiche Untersuchungen im Hinblick auf die Erschließung des im Kleinfeldchen geplanten Gewerbegebietes durchgeführt.

Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser, Bochum Januar 2016

Als Folge dieser Untersuchungen wurde eine Fachplanung für den Umbau des Knotenpunktes BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof in Auftrag gegeben, die nunmehr Grundlage für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist. Diese Planung sieht insbesondere vor, die Zufahrt von der Straße Wingenshof auf den Knotenpunkt von zwei auf drei Spuren zu erweitern, um einen besseren Verkehrsfluss auf die A 560 zu ermöglichen. Zudem soll die Zufahrt von der A 560 zur L 333 um eine zusätzliche Linksabbiegespur auf der A 560 erweitert werden, um Rückstaus auf der Autobahn zu nachmittäglichen Spitzenbelastungszeiten zu vermeiden.

Um möglichst zeitnah die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Knotenpunktes zu schaffen, soll statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Bebauungsplanverfahren seitens der Stadt Hennef durchgeführt werden.

Entgegen der bisherigen Planungen zum Bebauungsplan Kleinfeldchen ist nunmehr vorgesehen, den Teilbereich des Ausbaus der Straße Wingenshof nicht im Bebauungsplan 01.41 zu regeln, sondern den gesamten Ausbau des Knotenpunktes in dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. **01.39** zusammen zu fassen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt 1,65 ha.

Der Bereich liegt etwa auf einer Höhe zwischen 93 und 103 m ü NHN (Normal Höhennull). Die Autobahn A 560 und die Bundesstraße B 8 befinden sich in einem bis zu 5 m tiefen Einschnitt.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Striefen

Flur 28, Flurstücke 86 (tw), 88 (tw), 162 (tw) und 234 (tw)

Flur 29, Flurstücke 8, 93 (tw), 227 (tw) und 231 (tw)

2.2 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz. Ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet (L) gem. Landschaftsgesetz NW (LG NW) liegt südlich des Plangebietes.

Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet ebenfalls nicht berührt.

2.3 Vorhandene Flächennutzung

Das Plangebiet wird bereits überwiegend als Verkehrsfläche genutzt. Neben den Verkehrsflächen befinden sich straßenbegleitende Grünflächen, die teilweise mit Gehölzen bestanden sind.



(Quelle Google Earth 2016)

Derzeitige Verkehrsflächen im Plangebiet



(Quelle Google Earth 2016)



(Quelle Google Earth 2016)

Gehölze entlang der Verkehrsflächen

3. Planungskonzept

3.1 Verkehrsflächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen wurden aus der vorliegenden Fachplanung des Ingenieurbüros Dirk u. Michael STELTER aus 53721 Siegburg übernommen. Der Bebauungsplan setzt dabei die Grenzen der befestigten Fahrbahn als Begrenzung der Straßenverkehrsflächen fest. Die Planung sieht insbesondere vor, die Zufahrt von der Straße Wingenshof auf den Knotenpunkt von zwei auf drei Spuren zu erweitern. Zudem soll die Zufahrt von der A 560 zur L 333 um eine zusätzliche Linksabbiegespur auf der A 560 erweitert werden.



Straßenverkehrsflächen

...

3.2 Grünflächen

Die im Geltungsbereich liegenden Randflächen, die nicht als Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, sind als Verkehrsgrün festgesetzt. Diese Grünflächen dienen wie bereits im Bestand dazu, die Verkehrsflächen als Einschnittböschungen ins Gelände einzupassen. Es ist vorgesehen, die Böschungsflächen, die durch den Ausbau des Knotenpunktes verändert werden bzw. neu entstehen, einer natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen. Es ist allenfalls ein Erosionsschutzansaat mit entsprechend geeigneten standortgerechten Gräsern und Kräutern möglich. Durch den Verzicht auf eine Andeckung von Oberboden sollen magere Standortbedingungen für eine artenreiche Vegetation geschaffen werden, die im Umfeld ansonsten kaum anzutreffen sind. Durch die Lage im Geländeeinschnitt sind Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung der Verkehrsflächen nicht erforderlich.



Öffentliche Grünflächen

...

3.3 Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

3.3.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

Es liegen keine Informationen zu Altlasten im Plangebiet vor.

3.4 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

3.4.1 Denkmäler nach Landesrecht

Es liegen keine Informationen zu Denkmälern im Plangebiet vor.

3.5 Ver- und Entsorgung

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird der bestehenden Straßenentwässerung zugeführt. Insgesamt werden nur etwa ... qm neu/zusätzlich versiegelt, von denen Niederschlagswasser abgeleitet werden muss. Weitere Anforderungen an Ver- und Entsorgungen bestehen bei diesem Straßenbauprojekt nicht.

3.6 Immissionen/Verkehrsgeräusche

...

(Gutachterliche Untersuchungen zu Immissionen/Verkehrsgeräusche werden im weiteren Verfahren zur Offenlage ergänzt.)

3.8 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen. Um den Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden zu fördern, wurde er durch die BauGB-Novelle vom 30.07.2011 zum Grundsatz der Bauleitplanung erhoben und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu beachten.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan geht es nicht um die Zulassung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Grundsätzlich kann eine reibungslose Verkehrsabwicklung dazu beitragen, unnötige Abgasemissionen von Fahrzeugen in Folge von Verkehrsstaus zu minimieren. U.a. diesem Ziel dient die vorliegende Planung.

4. Hinweise

Der Bebauungsplan enthält Hinweise zu folgenden Punkten

• ...

(Hinweise -u.a. aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB- werden im weiteren Verfahren ergänzt.)

5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

5.1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Inhaltlich soll im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist.

Bei einem Scoping-Termin am 28.02.2017 im Rathaus der Stadt Hennef wurden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgetragen.

5.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 21.07.2016 kommt für den nachfolgenden Untersuchungsbereich zusammenfassend zu dem Ergebnis:

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (= zwei Untersuchungsflächen, siehe Abb.), welches sich am östlichen Rand der Ortslage Hennef befindet, kommt hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge zum Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung der beiden Untersuchungsflächen nicht

zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich. Dies gilt unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung, durch die eine Gefährdung einzelner Individuen oder die Störung europäischer Vogelarten vermieden werden können. Aufgrund der stark frequentierten Verkehrswege im Plangebiet ergeben sich im Bereich der Untersuchungsflächen sehr hohe Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für alle bodengebundenen Tierarten/ Tiergruppen. Das Plangebiet weist aufgrund der unmittelbar angrenzenden stark frequentierten Verkehrswege, der angrenzenden Gewerbe- und Freizeitnutzung und des damit verbundenen zusätzlichen Besucherdrucks (Kfz, Vermüllung, direkte und indirekte Wirkungen des Straßenverkehrs z.B. Mahd, Streusalzeintrag, Lärm, Stickstoffeinträge etc.) eine hohe bis sehr hohe Vorbelastung auf. Diese setzt in der Gesamtschau die ökologische Gesamtwertigkeit der beiden Untersuchungsflächen enorm herab. Die Abarbeitung von Belangen der Eingriffsregelung, welche nicht Bestandteil dieser Vorprüfung sind, wird vorausgesetzt.

Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden: Rodungen von Gehölzen und Entfernung von Sträuchern erfolgt nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW (1.3.-30.09.). Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen).



Abbildung 1: Übersicht über die räumliche Lage des Plangebietes mit den beiden Untersuchungsflächen 1 und 2 östlich der Stadt Hennef (rot umrandet). Es handelt sich um zwei Böschungsbereiche, welche jeweils die BAB 560 westlich und die Europaallee südlich säumen. Kartengrundlage: LANUV 6/2016.

...

(Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.)

5.3 Umweltbericht

...

(Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren zur Offenlage erarbeitet und dem Bebauungsplan beigelegt.)

5.4 Abwägung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 7 BauGB

...

(Die Abwägung der Umweltbelange erfolgt im weiteren Verfahren.)

5.5 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs (externe Maßnahmen)

...

(Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren zur Offenlage festgelegt.)

6. Bodenordnung

Alle für den Ausbau des Knotenpunkts benötigten Flächen befinden sich in öffentlichem Eigentum. Ein förmliche Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich.

7. Quantitative Auswirkungen des Bebauungsplans / Flächenbilanz

Fläche	qm	ha (gerundet)	Anteil (%)
Verkehrsfläche	9.835	0,98	60 %
Grünflächen	6.660	0,67	40 %
Gesamtfläche	16.495	1,65	

8. Anlagen, die Bestandteile des Bebauungsplan sind

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Büro für Landschaftsökologie Juli 2016